



LANDESRAT

**FRIEDRICH KNOTZER**

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

TELEFON 02742/9005 Durchwahl 12500  
FAX 02742/9005 - 13570 oder 15460  
post.lrknotzer@noel.gv.at

5. April 2001

Bearbeiter: HR Mag. Thaller

Durchwahl: 12114

GZ.: B. Knotzer-BÜRO-68/031-01

Herrn  
Präsident des NÖ Landtages  
Mag. Edmund Freibauer  
Im Hause

**Achtung!**

**Geänderte Rufnummer und Durchwahlklappe**

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 05.04.2001

zu Ltg.-**599/A-5/133-**  
**2001**

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage des Abgeordneten Windholz betreffend Vorgehensweise der Stadtgemeinde Tulln bei der Einhebung der Lustbarkeitsabgabe (UI.LTG.-599/A-5/133) darf ich wie folgt Stellung nehmen:

Zu Frage 1:

Gemäß § 5 Abs. 1 lit. e des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes, LGBl. 3703-2, unterliegen Verkaufsausstellungen oder reine Schau- oder Werbeausstellungen der gewerblichen Wirtschaft und der Land- und Forstwirtschaft, sofern damit nicht Vorträge oder musikalische Darbietungen u. dgl. verbunden sind, es sei denn, dass solche Darbietungen einen notwendigen Bestandteil dieser Veranstaltung bilden, nicht der Lustbarkeitsabgabe.

Nach den Angaben der Stadtgemeinde Tulln wurde die Veranstaltung „Fashion Event 2000“ von Vertretern der gewerblichen Wirtschaft veranstaltet. Sofern es sich dabei um eine Verkaufs-, reine Schau- oder Werbeausstellung gehandelt hat, wo begleitend zur Präsentation von Kleidungsstücken – verkaufsfördernd - musikalische Darbietungen erfolgten und diese Darbietungen einen integrierenden und notwendigen Bestandteil dieser Veranstaltung bildeten, so konnte der Veranstalter im Ergebnis davon ausgehen, dass für diese Veranstaltung keine Lustbarkeitsabgabe zu entrichten ist und er bei der Abgabenbehörde keine Lustbarkeitsabgabenerklärung einreichen muss.

Zu Frage 2:

Gemäß § 3 lit. c leg.cit. gelten u.a. musikalische Darbietungen, sofern sie nicht unter die Ausnahmebestimmungen des § 5 Abs.1 lit. f und I fallen, als Lustbarkeiten. Gemäß § 4 Abs. 1 lit. b leg.cit. gelten Veranstaltungen, die ausschließlich politischen Zwecken dienen, z.B. Wahlversammlungen und sonstige politische Versammlungen, nicht als Lustbarkeiten.

Bei der Veranstaltung „NÖ-Gala“, die in den Printmedien als „All-inclusive Ball“ mit musikalischen Darbietungen angekündigt wurde, dürfte die Unterhaltung im Vordergrund gestanden sein und dürfte es sich nicht um eine Veranstaltung, die ausschließlich politischen Zwecken gedient hat, gehandelt haben. Nachdem die in Rede stehende „NÖ-Gala“ offensichtlich als „Ball“ konzipiert war, wurde von der Stadtgemeinde Tulln zu Recht von der Durchführung einer lustbarkeitsabgabepflichtigen Veranstaltung ausgegangen. Hinsichtlich der Höhe der Abgabe darf ich auf die Bestimmungen des NÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes (§§ 10, 12 und 13) verweisen.

Mit freundlichen Grüßen